

## **AGB**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der The Hive GmbH – Deutschland (Stand: 09.09.2025) für Mitglieder

### 1. VERTRAGSSCHLUSS

#### 1.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der The Hive GmbH so weit im Einzelfall nichts anders vereinbart wurde. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit der The Hive GmbH abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung eines oder mehrerer von der The Hive GmbH betriebenen Fitnessstudios (nachfolgend: Studios oder einzeln Studio) nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt „Mitgliedsvertrag“ (nachfolgend: Vertragsdeckblatt) berechtigt sind.

#### 1.2. Vertragsschluss im Studio

Der Vertrag über die Mitgliedschaft kommt im Studio durch Unterschrift des Mitglieds zustande.

#### 1.3. Online-Vertragsschluss

Beim Online-Vertragsschluss über eine Website stellt das Mitglied durch Anklicken der Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ oder „kostenpflichtig bestellen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Die Annahme des Angebots (und damit der Vertragsabschluss) erfolgt durch Bestätigung per E-Mail durch die The Hive GmbH. Die The Hive GmbH speichert den Vertragstext und sendet die Vertragsdokumente, einschließlich des Vertragsdeckblatts in der Bestätigung per E-Mail zu. Für das Mitglied gilt das gesetzliche Widerrufsrecht, über welches es bei Vertragsabschluss gesondert belehrt wird.

#### 1.4. Member-Armband

Das Mitglied erhält im Studio bei Vertragsabschluss bzw. beim Online-Vertragsschluss beim ersten Studiobesuch ein Member-Armband oder einen Transponder-Schlüssel, die ihm den Zutritt zu dem Studio bzw. den Studios ermöglicht. Die Kartenübergabe begründet im Falle des Widerrufs des Vertrages keinen Anspruch auf Nutzung der Studios.

#### 1.5. Besonderheiten für Jugendliche

Personen vor Vollendung des 17. Lebensjahres können nicht Mitglied werden. Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitgliedsvertrag nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden.

#### 1.6. Member-App

Die The Hive GmbH nutzt Member-Apps, die einen sogenannten „Selfservice“ enthalten. Auch über die jeweiligen Webseiten der vorgenannten Studiolinien (<https://www.mysports.com/studio/dGhILWhpdmUtZml0bmVzczoxMjEwMDExMDYw>) kann das Mitglied auf den Selfservicebereich zugreifen. Nachdem das Mitglied in der jeweiligen App der Studiolinie oder auf der Webseite einen Account erstellt hat, hat es die Möglichkeit, seinen Vertrag über den Selfservice-Bereich zu verwalten. Hier können z.B. Stilllegungen (gem. Ziffer 5.2.) beantragt werden oder kann das Mitglied auch eine Kündigung neben den unter Ziffer 5.1. genannten Möglichkeiten erklären.

## 2. NUTZUNG DER STUDIOS

### 2.1. Umfang der Studionutzung

Durch den Vertrag erhält das Mitglied nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt Zutritt zu einem Studio oder mehreren Studios und ist berechtigt, diese während der jeweiligen Öffnungszeiten zu nutzen.

Die The Hive GmbH ist berechtigt, einzelne unter den Marken „The Hive Fitness“ betriebene Studios oder Bereiche vorübergehend zu schließen, wenn dies aus organisatorischen, technischen oder baulichen Gründen erforderlich ist. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher informiert. Schließungen von bis zu 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen pro Jahr erfolgen ohne Anspruch auf Beitragserstattung. Bei längeren Schließungen verlängert sich die Vertragslaufzeit entsprechend.

### 2.2. Kein Anbieten von gewerblichen Trainingsdienstleistungen

Das entgeltliche oder in sonstiger Weise gewerbliche Anbieten von Trainingsdienstleistungen im Studio ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### 2.3 Zutritt nur mit Member-Armband

Durch das Member-Armband erhält das Mitglied Zutritt in das Studio bzw. die Studios. Ohne Mitnahme des Member-Armband ist der Zutritt in das Studio bzw. die Studios nicht möglich.

### 2.4. Hausordnung

Die The Hive GmbH ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für das jeweilige Studio aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte/des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.

### 2.5. Weisungsberechtigung

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

### 2.6. Zusatzleistungen

Im vereinbarten wöchentlichen Mitgliedsbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von weiteren angebotenen Produkten und Leistungen neben der Studionutzung nur enthalten, soweit dies auf dem Vertragsdeckblatt oder in sonstiger Weise ausdrücklich vereinbart wurde.

## 3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

### 3.1. Umgang mit dem Member-Armband

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung des Member-Armband zu sorgen. Einen Verlust des Member-Armband hat das Mitglied unverzüglich in einem Studio oder per Telefon zu melden. Nach Meldung des Verlusts werden die Funktionen des Member-Armband gesperrt und ab diesem Zeitpunkt wird das Mitglied vom Risiko ihrer missbräuchlichen Verwendung (z. B. durch Dritte) befreit.

### 3.2. Gebühr bei Ausstellung des Member-Armband / Ersatz-Member-Armband

Für die Ausstellung des Member-Armband bei Vertragsschluss wird die auf dem Vertragsdeckblatt

vereinbarte Aktivierungsgebühr fällig. Für die Neuausstellung des Member-Armband bei einem durch das Mitglied verschuldeten Verlust oder eine durch das Mitglied verschuldete Beschädigung

wird die auf dem Vertragsdeckblatt vereinbarte Aktivierungsgebühr für Ersatz-Member-Armband fällig. Weist das Mitglied im Falle der Neuausstellung nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag. Das alte Member-Armband verliert mit der Aktivierung des Ersatz-Member-Armband ihre Gültigkeit.

### 3.3. Gebühr bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen

Soweit auf dem Vertragsdeckblatt oder in sonstiger Weise zwischen den Parteien vereinbart, hat das Mitglied eine regelmäßig wiederkehrende Trainings- und Servicepauschale in der vereinbarten Höhe zu leisten.

### 3.4. Angabe einer E-Mail-Adresse / Änderungen von Mitgliedsdaten

3.4.1. Das Mitglied ist verpflichtet, der The Hive GmbH bei Vertragsschluss eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über die die Kommunikation mit dem Mitglied erfolgen kann. Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen von der The Hive GmbH (z.B. Mahnungen, Erklärungen zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) entweder schriftlich per Post an die von ihm zuletzt genannte Postanschrift oder elektronisch per E-Mail an die von ihm zuletzt genannte E-Mail-Adresse zugestellt werden können.

3.4.2. Das Mitglied hat jede Änderung vertragsrelevanter Daten, insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc., der The Hive GmbH unverzüglich mitzuteilen.

### 3.5. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft / Verbot der Weitergabe des Member-Armband / Identitätskontrolle

Die Mitgliedschaft bei der The Hive GmbH ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, das Member-Armband ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen.

Um sicherzustellen, dass das Member-Armband nur vom Mitglied persönlich genutzt wird, stellt das Mitglied der The Hive GmbH ein Foto von sich zur Verfügung, welches von der The Hive GmbH gespeichert wird. Sollte das Mitglied kein Foto zur Verfügung stellen, behält sich die The Hive GmbH vor, die Identität des Mitglieds vor dessen Zutritt zum Studio durch eine Lichtbildausweiskontrolle zu überprüfen.

### 3.6. Konsumverbote / verbotene Gegenstände

Es ist dem Mitglied untersagt, in einem Studio zu rauchen sowie alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist es dem Mitglied untersagt, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, Suchtgifte und/oder sonstige Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z. B. Anabolika), sowie alkoholische Getränke in ein Studio mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, die vorstehend genannten Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten in den Studios anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

## 4. BEITRÄGE

### 4.1. Fälligkeit der Beiträge

4.1.1. Ist auf dem Vertragsdeckblatt ein einmaliger Beitrag vereinbart, wird dieser am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig.

#### 4.1.2. Beitragsfälligkeit

Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum Monatsersten rückwirkend für den abgelaufenen Monat. Die Umstellung des Zahlungsrhythmus berührt nicht die Berechnungsgrundlage der Beiträge, welche auf Wochenpreisen basiert.

Hieraus kann sich ergeben, dass die Höhe der monatlich fälligen Abbuchung variiert, da die Anzahl der in einem Kalendermonat enthaltenen Wochen unterschiedlich ist. Fällt der Monatserste auf einen Wochentag innerhalb einer beginnenden Woche (z. B. Mittwoch), wird zur Vereinfachung der gesamte Wochenbeitrag dieses Zeitraums in die Abbuchung einbezogen. Dies kann zu temporären Schwankungen bei der Beitragshöhe führen.

Eine systemseitige Differenzierung nach anteiligen Wochen ist technisch nicht umsetzbar.

4.1.3 Ist auf dem Vertragsdeckblatt oder in sonstiger Weise zwischen Parteien eine wiederkehrende Trainings- und Servicepauschale vereinbart, wird diese, soweit nichts anderes bestimmt ist, erstmals nach drei Monaten nach Beginn des Vertragsbeginns fällig, danach jeweils nach weiteren 6 Vertragsmonaten jeweils zum Monatsersten.

### 4.2. Gestaffelte Preisvereinbarung

4.2.1 für die Mitgliedschaften der Studiomarken The Hive Fitness:

Ist auf dem Vertragsdeckblatt ein Staffelpreis vereinbart, kann die The Hive GmbH den wöchentlichen Mitgliedsbeitrag einmal jährlich mit Wirkung für die Zukunft um maximal 0,25 EUR inkl. MwSt. pro abgelaufenem Vertragsjahr erhöhen. Das Recht steht der The Hive GmbH frühestens jeweils nach Ablauf von 52 Wochen seit Vertragsschluss bzw. der letzten Preisanpassung zu. Es bleibt der The Hive GmbH unbenommen, das Recht nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt, auch unter Addition von in der Vergangenheit nicht geltend gemachten Erhöhungsrechten, jedoch jeweils nur für die Zukunft, auszuüben. Die Preiserhöhungen dürfen nicht dazu führen, dass der angepasste Preis im Verhältnis zu den von der The Hive GmbH dann erbrachten Leistungen unangemessen ist.

4.2.2 Macht die The Hive GmbH von ihrem Recht auf Preisanpassung Gebrauch, wird sie dies dem Mitglied gegenüber rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Geltung des neuen Preises, durch Nachricht an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse oder in der App mitteilen.

4.2.3 Die Geltendmachung bzw. Abbuchung des nächsthöheren Staffelpreises berechtigt das Mitglied nicht zur Kündigung. Ein Kündigungsrecht aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt. Das Preisanpassungsrecht nach Nr. 4.4 dieser AGB bleibt von der Vereinbarung von Staffelpreisen ebenfalls unberührt.

### 4.3 Zeitlich begrenzte Rabatt- oder beitragsfreie Angebote

4.3.1 Das Studio kann Mitgliedern im Rahmen von Aktionen zeitlich begrenzte Rabatt- oder beitragsfreie Angebote gewähren. Diese Angebote berechtigen das Mitglied, die vertraglich

geschuldete Leistung während des angegebenen Aktionszeitraums reduziert oder kostenfrei in Anspruch zu nehmen.

4.3.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Angebots ist, dass das Mitglied im Anschluss an den Aktionszeitraum den regulären Mitgliedsvertrag für eine Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten fortführt.

4.3.3 Kündigt das Mitglied den Vertrag vor Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit außerordentlich aus einem Grund, den es selbst zu vertreten hat, entfällt das gewährte Angebot rückwirkend. In diesem Fall sind die regulären Mitgliedsbeiträge für den zuvor beitragsfreien oder rabattierten Zeitraum nachzuzahlen.

**Rechtliche Grundlage:** Eine solche Nachforderung ist zulässig, wenn sie klar und transparent vereinbart wird (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.2012 – XII ZR 43/11). Unklarheiten oder überraschende Rückbelastungen wären jedoch nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 18.07.2012 – XII ZR 97/09).

4.3.4 Kündigt das Mitglied den Vertrag ordentlich zum Ende der Mindestlaufzeit, bleibt das gewährte Angebot bestehen; eine Rückforderung erfolgt nicht.

4.3.5 Gesetzliche Sonderkündigungsrechte (z. B. dauerhafte Krankheit oder Wegfall der Trainingsmöglichkeit durch das Studio) bleiben unberührt. Macht das Mitglied ein solches Sonderkündigungsrecht geltend, wird das Angebot nicht rückwirkend belastet.

**Rechtliche Grundlage:** Eine Einschränkung gesetzlicher Sonderkündigungsrechte wäre nach § 309 Nr. 9 BGB und § 314 BGB unwirksam (vgl. LG München I, Urteil vom 08.04.2010 – 12 O 5413/09 zur Unzulässigkeit der Einschränkung von Sonderkündigungen in Fitnessstudioverträgen).

4.3.6 Art, Dauer und konkrete Konditionen der jeweiligen Angebote werden im Rahmen der jeweiligen Aktion bekanntgegeben. Diese gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 4.4 Preisanpassungsrecht

4.4.1 Sind auf dem Vertragsdeckblatt wöchentliche Beiträge vereinbart, ist die The Hive GmbH berechtigt, den wöchentlichen Beitrag zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht, wobei sich die Erhöhung des Beitrags auf den erhöhten Umsatzsteuersatz beschränkt. Die The Hive GmbH wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

4.4.2 Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich der wöchentliche Beitrag entsprechend. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung der Umsatzsteuer ein.

#### 4.5. Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Das Mitglied ist verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um die vereinbarten Beiträge und Gebühren (z.B. für das Member-Armband) zu begleichen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Das Mitglied wird der The Hive GmbH hierfür ein schriftliches Lastschriftmandat erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto die jeweils erforderliche Deckung für die Belastung mit fälligen Beiträgen und Gebühren aufweist.

## 4.6 Zahlungsverzug

4.6.1. Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, behält die The Hive GmbH sich das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Mitglied schuldhaft verursacht wurden. Hierunter fallen neben Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten.

4.6.2. Sind auf dem Vertragsdeckblatt wöchentliche Beiträge vereinbart und befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der der Summe von acht wöchentlichen Gesamtbeiträgen entspricht, in Verzug, ist die The Hive GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist die The Hive GmbH berechtigt, einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

## 5. VERTRAGSLAUFZEIT / KÜNDIGUNG / STILLEGUNG

### 5.1. Mindestvertragslaufzeit / Verlängerung

#### 5.1.1 Verträge mit Mindestvertragslaufzeit

Der Vertrag hat zunächst die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene Mindestvertragslaufzeit (nachfolgend: Mindestlaufzeit). Soweit auf dem Vertragsdeckblatt nichts anderes vereinbart ist, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht vom Mitglied oder von der The Hive GmbH fristgerecht zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Für die Kündigung gilt die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene Kündigungsfrist. Nach Ende der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

#### 5.1.2. Verträge ohne feste Vertragslaufzeit (sog. „Flex-Verträge“)

Sofern auf dem Vertragsdeckblatt keine Mindestvertragslaufzeit angegeben ist, gilt der Vertrag als unbefristet geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit der auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen Kündigungsfrist zum Ende einer vier wöchentlichen Trainingsperiode gekündigt werden. Die Trainingsperiode beginnt immer an dem Tag der Woche, der dem Tag des Vertragsschlusses entspricht und endet an dem Tag, der im Folgemonat dem Tag des Vertragsschlusses vorangeht. (z.B. Vertragsschluss am 15.08.2023, d.h. 1. Trainingsperiode 15.08.2023 bis 14.09.2023 usw.)

### 5.2. Stilllegung des Vertrages

5.2.1. Das Mitglied kann seinen Vertrag nur stilllegen, wenn dies auf dem Vertragsdeckblatt ausdrücklich vereinbart ist. Die Anzahl der Wochen, die der Vertrag pro Jahr max. stillgelegt werden kann, ist auf dem Vertragsdeckblatt angegeben; ist auf dem Vertragsdeckblatt nichts angegeben, so kann Mitglied seinen Mitgliedsvertrag nicht stilllegen; dies gilt immer für alle sogenannten „Flex-Verträge“.

5.2.2. Die beabsichtigte Stilllegung ist der The Hive GmbH mindestens fünf Werktage vor dem Beginn der Stilllegung durch das Mitglied gemäß Ziffer 5.4. dieser AGB bekannt zu geben. Eine Stilllegung muss am Monatsersten beginnen und kann nur für volle Monate genommen werden.

5.2.3. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung der im Stilllegungszeitraum fälligen wöchentlichen Mitgliedsbeiträge befreit und kann Leistungen in den Studios der The Hive

GmbH nicht in Anspruch nehmen. Im Falle einer Stilllegung verschiebt sich während der Mindestvertragslaufzeit der Zeitpunkt der nächstmöglichen Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft um die Dauer der Stilllegung auf einen entsprechend späteren Zeitpunkt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag trotz Stilllegung gem. Ziffer 5.1.1. S.4 gekündigt werden.

Sofern auf dem Vertragsdeckblatt beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten vereinbart sind, gilt Folgendes:

Im Falle einer Stilllegung innerhalb der beitragsfreien Zeit wird der Vertrag zunächst mit der noch ausstehenden beitragsfreien Zeit und im Anschluss daran mit der vereinbarten beitragspflichtigen Zeit fortgesetzt.

Im Falle einer Stilllegung innerhalb der beitragspflichtigen Zeit wird der Vertrag zunächst mit der noch ausstehenden beitragspflichtigen Zeit und im Anschluss daran mit einer ggf. vereinbarten beitragsfreien Zeit fortgesetzt.

5.2.4. Ein Anspruch auf Stilllegung besteht nicht, wenn der Vertrag bereits gekündigt ist oder die The Hive GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist.

### 5.3. Recht zur außerordentlichen Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

### 5.4. Erklärung der Kündigung oder Anzeige der Stilllegung durch das Mitglied

5.4.1. Jede Kündigung oder beabsichtigte Stilllegung durch das Mitglied ist in Textform unter Angabe der Mitgliedsnummer zu erklären bzw. anzuzeigen. Kündigungen können alternativ auch über die auf der Webseite der jeweiligen Marke bereitgestellte Kündigungsschaltfläche erklärt werden.

5.4.2. Jede Erklärung bzw. Anzeige kann auch über den Selfservice-Bereich und das Kontaktformular auf der Website; per Brief an die The Hive GmbH, Richard-Stücklen-Straße 20, 91781 Weißenburg oder per E-Mail ([kündigung@hivefitness.de](mailto:kündigung@hivefitness.de)) erfolgen.

## 6. HAFTUNG DER The Hive GmbH

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die The Hive GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von der The Hive GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende die Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von der The Hive GmbH.

## 7. KOOPERATION MIT EXTERNEN GESUNDHEITSPARTNERN (BGM/BGF)

7.1. Mitglieder, die über externe Anbieter betrieblicher Gesundheitsförderung (z. B. Hansefit, Wellpass oder vergleichbare Programme) Zugang zu unseren Studios erhalten, können auf Kulanzbasis eine Vertragsstilllegung ihres regulären Mitgliedsvertrags beantragen, sofern sie aktiv

das Angebot des jeweiligen Anbieters nutzen.

7.2. Voraussetzung ist, dass die Nutzung regelmäßig erfolgt. Sollte das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine aktive Nutzung des Angebots nachweisen, behalten wir uns das Recht vor, den ursprünglich geschlossenen Mitgliedsvertrag wieder zu aktivieren und zu den zuletzt gültigen Konditionen fortzuführen.

7.3. Das Mitglied verpflichtet sich, die The Hive GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Nutzung des jeweiligen Anbieters endet – insbesondere bei Arbeitgeberwechsel oder Kündigung des entsprechenden Gesundheitsprogramms. Unterbleibt diese Mitteilung, behalten wir uns rechtliche Schritte sowie eine rückwirkende Beitragsnachberechnung vor.

## 8. DATENVERARBEITUNG ZU BONITÄTSZWECKEN / AUSKUNFTZEIEN

### 8.1. Bonitätsprüfung durch SCHUFA

Zur Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses übermitteln wir personenbezogene Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum) sowie Informationen über die Beantragung, Durchführung und Beendigung dieses Vertragsverhältnisses an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Die Rechtsgrundlage dieser Datenübermittlung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO. Die Übermittlung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und nutzt sie auch zur Bildung von Scorewerten, um u. a. die Kreditwürdigkeit von Personen zu beurteilen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA finden Sie im beigefügten Informationsblatt gemäß Art. 14 DSGVO oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz).

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1. Keine Teilnahme an Verfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die EU-Kommission folgende Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

Die The Hive GmbH ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

### 9.2. Änderungen dieser AGB

Die The Hive GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Die The Hive GmbH wird das Mitglied über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Mitglied Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkennntnissetzung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.

### 9.3. Aufrechnungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen oder solchen Forderungen gegen die The Hive GmbH aufrechnen, die in einem synallagmatischen Verhältnis zur Gegenforderung stehen. Die Möglichkeit zur Aufrechnung mit etwaigen Ansprüchen des Mitglieds gegen die The Hive GmbH auf Rückgewähr von geleisteten Zahlungen nach Ausübung eines bestehenden Widerrufsrechts bleibt unberührt.

### 9.4. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mitgliedsvertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

### 9.5. Salvatorische Klausel

In Anbetracht der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bleibt die Wirksamkeit des Vertrages sowie aller übrigen Bestimmungen unberührt. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und gesetzlich zulässig ist. Etwaige Lücken in den AGB werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende, rechtlich zulässige Regelung geschlossen.

### 9.6. Vertragssprache

Vertragssprache ist deutsch.